



## FORMULAR C1 – MERKBLATT ÜBER DIE MELDUNG DER PERSÖNLICHEN UND FAMILIÄREN SITUATION DES SOZIALVERSICHERTEN, DER ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG BEANTRAGT

Das Arbeitslosenamt benötigt Ihre Meldungen, um Ihre Arbeitslosenunterstützung zu bemessen.

Benutzen Sie dieses Merkblatt, um die Fragen, die auf dem Formular stehen, zu beantworten.

### • MEINE IDENTITÄT

1. Ihre ENSS-Nummer, die sogenannte Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit, finden Sie auf die Rückseite Ihres Personalausweises. Die ersten 6 Ziffern entsprechen im Prinzip Ihrem Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag).
2. **Achtung! Geben Sie die Adresse an, an der Sie tatsächlich wohnen.** Diese Adresse muss mit der Adresse, wo Sie Ihren Wohnsitz haben, übereinstimmen. Wenn Sie Ihre Adresse wechseln, geben Sie hier Ihre neue Adresse an.  
Sonderfall: Wenn Sie an einer ÖSHZ-Bezugsadresse eingetragen sind, geben Sie diese Adresse an und vermerken dazu 'ÖSHZ-Bezugsadresse'.
3. Geben Sie Ihre Staatsangehörigkeit an. Gegebenenfalls geben Sie ‚anerkannter Staatenloser‘ an (siehe auch (31)).

### • GRÜNDE ZUR EINREICHUNG DIESES FORMULARS C1.

4. **Wenn Sie zum ersten Mal einen Leistungsantrag stellen oder wenn Sie Ihre Zahlstelle wechseln.**

Sie müssen alle Rubriken ausfüllen, außer den Rubriken ‚MEIN GEWERKSCHAFTSBEITRAG‘, und ‚ICH BIN EIN ARBEITNEHMER, DER EINE ANDERE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZT, ALS DIE EINES LANDES DES EWR ODER DER SCHWEIZ‘. Sie füllen die Rubrik ‚MEIN GEWERKSCHAFTSBEITRAG‘ nur dann aus, wenn Sie Mitglied einer Gewerkschaft sind und wenn Sie der Einbehaltung des Gewerkschaftsbeitrages von Ihrer Leistung zustimmen.

Die Rubrik ‚ICH BIN EIN ARBEITNEHMER, DER EINE ANDERE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZT, ALS DIE EINES LANDES DES EWR ODER DER SCHWEIZ‘ brauchen Sie nicht auszufüllen, wenn Sie :

- Staatsangehöriger eines der folgenden Länder sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Großherzogtum Luxemburg, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Landesteil) oder der Schweiz.

Allerdings müssen Sie diese Rubrik ausfüllen, wenn Sie Staatsangehöriger von Kroatien sind, oder wenn Sie Staatsangehöriger eines Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, und auch kein Staatsangehöriger der Schweiz sind. (siehe ebenfalls (31)).

#### Achtung!

Wenn Sie Ihre Zahlstelle wechseln und wenn Ihre ehemalige Zahlstelle Ihnen noch Leistungen auszahlen muss, kann Ihre neue Zahlungsweise oder Kontonummer frühestens am 16. des Monats nach dem letzten Monat, für den Ihre ehemalige Zahlstelle noch zuständig ist, wirksam werden.

Wenn Sie Ihre Zahlungsweise oder Kontonummer vor diesem Datum ändern möchten, müssen Sie Ihre neue Kontonummer Ihrer ehemaligen Zahlstelle mitteilen.

Sie müssen auch am ersten Tag von zeitweiliger Arbeitslosigkeit nach Vervollendung des 65. Lebensjahres ein Formular C1 einreichen.

5. **Wenn Sie nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr wieder einen Leistungsantrag stellen.**

Sie müssen alle Rubriken ausfüllen, außer ‚MEIN GEWERKSCHAFTSBEITRAG‘ und ‚ICH BIN EIN ARBEITNEHMER, DER EINE ANDERE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZT, ALS DIE EINES LANDES DES EWR ODER DER SCHWEIZ‘. Diese Rubriken füllen Sie nur aus, wenn diese Angaben sich seit Ihrer vorigen Meldung geändert haben

6. **Wenn Ihre Adresse sich geändert hat und wenn Sie Ihre neue Adresse unter der Rubrik ‚MEINE IDENTITÄT‘ angegeben haben.**

Füllen Sie die Rubriken ‚MEINE FAMILIÄRE SITUATION‘ und ‚MEINE ERKLÄRUNG‘ aus. Die anderen Rubriken füllen Sie nur aus, wenn diese Angaben sich seit Ihrer vorigen Meldung geändert haben.

Wenn Sie als arbeitsuchend eingetragen sind, teilen Sie Ihre Adressenänderung auch Ihrem Arbeitsvermittlungsdienst, d.h. dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ACTIRIS, dem FOREM oder dem VDAB mit.

7. **Wenn Änderungen in Ihrer persönlichen Situation oder in der Situation der Personen, mit denen Sie zusammenwohnen, eintreten.**

Sie müssen **jede Änderung** in den Angaben dieses Formulars, die in Ihrer persönlichen Situation oder in der Situation der mit Ihnen zusammenwohnenden Personen eingetreten ist, sofort melden.

*Zum Beispiel:*

*Ihr Partner oder ein anderes Haushaltsmitglied beginnt eine Berufstätigkeit, Ihre mit Ihnen zusammenwohnenden Eltern gehen in Pension, Ihr mit Ihnen zusammenwohnendes Kind wird arbeitslos, Sie beginnen eine Tätigkeit als Helfer eines Selbständigen, ...*

Sie müssen alle Rubriken ausfüllen, außer den Rubriken ‚ZAHLUNGSWEISE MEINER LEISTUNG‘, ‚MEIN GEWERKSCHAFTSBEITRAG‘ und ‚ICH BIN EIN ARBEITNEHMER, DER EINE ANDERE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZT, ALS DIE EINES LANDES DES EWR ODER DER SCHWEIZ‘.

Diese Rubriken füllen Sie nur aus, wenn diese Angaben sich seit Ihrer vorigen Meldung geändert haben.

8. **Wenn Sie als Gewerkschaftsmitglied der Einbehaltung Ihres Mitgliedsbeitrages von Ihrer Leistung zustimmen oder wenn Sie Ihre frühere Zustimmung widerrufen.**

Füllen Sie die Rubriken ‚MEIN GEWERKSCHAFTSBEITRAG‘ und ‚MEINE ERKLÄRUNG‘ aus. Die anderen Rubriken füllen Sie nur aus, wenn diese Angaben sich seit Ihrer vorigen Meldung geändert haben.

9. **Wenn die Zahlungsweise Ihrer Leistung oder Ihre Kontonummer sich geändert hat.**

Füllen Sie die Rubriken ‚ZAHLUNGSWEISE MEINER LEISTUNG‘ und ‚MEINE ERKLÄRUNG‘ aus. Die anderen Rubriken füllen Sie nur aus, wenn diese Angaben sich seit Ihrer vorigen Meldung geändert haben.

10. **Wenn Sie eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltsgenehmigung und/oder Arbeitserlaubnis einreichen.** (siehe ebenfalls (31)).

Füllen Sie die Rubriken ‚ICH BIN EIN ARBEITNEHMER, DER EINE ANDERE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZT, ALS DIE EINES LANDES DES EWR ODER DER SCHWEIZ‘ und ‚MEINE ERKLÄRUNG‘ aus.

Die anderen Rubriken füllen Sie nur aus, wenn diese Angaben sich seit Ihrer vorigen Meldung geändert haben.

### • MEINE FAMILIÄRE SITUATION

11. **Achtung!**

Geben Sie Ihre **tatsächliche familiäre Situation** an. Sollte festgestellt werden, dass Ihre familiäre Situation nicht Ihren Erklärungen entspricht, kann droht Ihnen eine Sanktion.

12. **In welchem Fall wohnen Sie allein?**

Sie wohnen allein, wenn keine anderen Personen zu Ihrem Haushalt gehören.

Sonderfall:

Sie gelten nach wie vor als mit einer Person zusammenwohnend, wenn diese Person vorübergehend im Ausland arbeitet, inhaftiert ist oder in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde. Vermerken Sie ‚Inhaftierung‘ oder ‚Anstaltseinweisung‘ und das Beginndatum nach ‚Bemerkungen‘. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie als alleinwohnend gelten, beschreiben Sie Ihre Situation nach ‚Bemerkungen‘.

13. Sie können Leistungen als Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten erhalten, wenn Sie allein wohnen und:

- in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung tatsächlich Unterhalt zahlen;
- in Ausführung einer notariellen Urkunde im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens tatsächlich Unterhalt zahlen;
- tatsächlich getrennt sind und ein Urteil Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin erlaubt, kraft einer Einzugsermächtigung einen Teil Ihrer Einkünfte zu vereinnahmen (Art. 221 des Zivilgesetzbuches).
- in Ausführung einer notariellen Urkunde tatsächlich Unterhalt für Ihr Kind zahlen. Wenn es sich um ein volljähriges Kind handelt, gilt dies nur, wenn das volljährige Kind bedürftig ist (d.h. nicht über ausreichende eigene Geldmittel verfügt). Bitten Sie Ihre Zahlstelle um weitere Auskünfte über die Geldmittel und die Bedürftigkeit.

#### 14. Wann wohnen Sie mit jemandem zusammen?

Sie wohnen mit jemandem zusammen, wenn diese Person zu Ihrem Haushalt gehört, selbst wenn diese Person ihren Wohnsitz an einer anderen Adresse hat.

##### Was müssen Sie in der Tabelle angeben?

##### Sie wohnen mit Ihrem/Ihrer Ehepartner/in zusammen:

Sie müssen nur Ihre(n) Ehepartner/in in die Tabelle eintragen.

##### Sie leben nicht mit Ihrem/Ihrer Ehepartner/in, jedoch mit anderen Personen zusammen:

Sie tragen in die Tabelle alle Personen ein, mit denen Sie zusammenwohnen.

##### Sonderfall:

Sie gelten nach wie vor als mit einer Person zusammenwohnend, wenn diese Person vorübergehend im Ausland arbeitet, inhaftiert ist oder in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde. Vermerken Sie ‚Inhaftierung‘ oder ‚Anstaltseinweisung‘ und das Beginndatum nach ‚Bemerkungen‘.

Wenn Ihre Situation nicht deutlich ist, wird Ihre Zahlstelle zusammen mit Ihnen entscheiden, ob es nötig ist, dass Sie nach ‚Bemerkungen‘ mehr Informationen geben, oder ob Sie ein Formular C1 ANHANG-REGIS beifügen sollen.

#### 15. Je nach dem Verhältnis, das Sie mit der Person haben, die mit Ihnen zusammenwohnt, geben Sie Folgendes an:

- **‘Ehepartner/in’**;
- **‘Partner/in’** (unabhängig vom Geschlecht) Wenn Ihr(e) Partner/in ohne Einkünfte ist oder wenn seine/ihre Einkünfte geringfügig sind und er/sie finanziell zu Ihren Lasten ist, fügen Sie **‘finanziell zu meinen Lasten’** hinzu (Bitten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft);
- **‘Kind’**;
- Verwandtschaftsverhältnis, z.B. **Vater, Neffe, Onkel, ...**;
- Wenn es sich um einen entfernten Verwandten ohne Einkünfte (oder mit geringfügigen Einkünften) handelt und er finanziell zu Ihren Lasten ist, fügen Sie **‘finanziell zu meinen Lasten’** hinzu (Bitten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft);
- **‘kein Verwandter’** wenn es sich nicht um einen Verwandten handelt. Wenn diese Person ohne Einkünfte ist (oder wenn ihre Einkünfte geringfügig sind) und sie finanziell zu Ihren Lasten ist, fügen Sie **‘finanziell zu meinen Lasten’** hinzu (Bitte Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft).

#### 15 bis Wenn Sie in der Tabelle angegeben haben, dass Ihr Partner oder eine andere Person (nicht Ihr Kind) finanziell zu Ihren Lasten ist, beantworten Sie die Fragen unter der Tabelle. Ihr Partner oder die Person zu Ihren Lasten unterschreibt Ihre Erklärungen. Die Erklärungen über den Partner oder die Person zu Ihren Lasten können ebenfalls in einem getrennten **FORMULAR C1-PARTNER** angegeben werden. Bitten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft.

#### 16. Sie machen ein Kreuz in dieser Spalte, wenn Sie Kindergeld beziehen (d.h. wenn Sie der **‘Leistungsempfänger’** sind). Die Tatsache, dass Sie auch der/die **‘Leistungsberechtigte’** sind, das heißt, dass Ihr Statut den Anspruch auf Kindergeld entstehen lässt, spielt keine Rolle.

Beispiel :

- die Mutter ist arbeitslos und wohnt mit Kind und Ehemann zusammen. Der Vater arbeitet und das Kindergeld wird der Mutter gezahlt. Der Vater ist der Leistungsberechtigte und die Mutter ist die Leistungsempfängerin. Sie macht ein Kreuz in der Tabelle.
- Die Mutter ist arbeitslos, geschieden und lebt alleine mit Ihrem Kind. Da die Mutter das Sorgerecht hat, ist Sie gleichzeitig Leistungsberechtigte und Leistungsempfängerin (selbst wenn Sie nicht arbeitet). Sie macht ein Kreuz in der Tabelle.

#### 17. Geben Sie die Berufstätigkeit der Personen, mit denen Sie zusammenwohnen, an:

- **‘Arbeitnehmer/in’** und die Art der Tätigkeit. Wenn es sich um eine(n) zeitweilig Arbeitslose(n) handelt (~~FORMULAR C3.2-ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER~~) geben Sie die Tätigkeit an, die normalerweise ausgeübt wird.
- **‘Selbständige(r)’**. Geben Sie jede selbständige Tätigkeit der Mitglieder Ihrer Familie an: Haupt- oder Nebentätigkeit, selbständige(r) Helfer/in, entlohnte(r) oder nichtentlohnte(r) Geschäftsführer/in, Verwalter/in einer Gesellschaft oder VoG, aktive(r) Teilhaber/in, ... (selbst wenn keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden).

Für jede Person, der Sie bei der Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit helfen, füllen Sie ein **FORMULAR C1A** aus.

- **‘keine Tätigkeit’** wenn die Person keine Berufstätigkeit, weder als Arbeitnehmer/in, noch als Selbständige(r) ausübt oder wenn sie Leistungen als Vollarbeitslose(r) bezieht.

Wenn Sie nichts ausfüllen, wird angenommen, dass Sie erklären, dass die Person keine Berufstätigkeit ausübt.

Besondere Situationen:

Wenn Ihr(e) **Ehepartner/in** oder **Partner/in**:

- regelmäßig als Zeitarbeiter/in beschäftigt ist, geben Sie **‘Zeitarbeit’** an;
- in Teilzeit beschäftigt ist, geben Sie **‘Teilzeit’** an.

#### 18. Der Betrag der Berufseinkünfte müssen Sie nur in den folgenden Situationen angeben:

- Wenn Ihr(e) **Ehepartner/in** oder **Partner/in** Teilzeitarbeiter/in ist: Wenn die Entlohnung den Grenzbetrag unterschreitet, geben Sie nach „Bemerkungen“ den genauen Bruttomonatsbetrag, den Namen und die Adresse des Arbeitgebers an oder fügen eine Kopie des Lohnzettels bei. Wenn die Entlohnung den Grenzbetrag übersteigt, können Sie den genauen Betrag durch nachfolgende Angabe ersetzen **> xxxx,xx €** (xxxx,xx = Grenzbetrag). Bitten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft.
- Wenn Sie nicht mit einem/einer Ehepartner/in oder Partner/in jedoch mit anderen Personen, worunter Kinder, zusammenwohnen: Sie geben für jedes Kind den Bruttobetrag des Berufseinkommens (ausgenommen Studentenjob) an. Wenn das Berufseinkommen den Grenzbetrag übersteigt, können Sie den genauen Betrag durch nachfolgende Angabe ersetzen **> xxxx,xx €** (xxxx,xx = Grenzbetrag). Bitten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft. In der Rubrik **‘Bemerkung’** unter der Tabelle geben Sie den Namen des Kindes, das Enddatum des Studiums und das Beginndatum der Berufstätigkeit an;
- Sonderfall: Wenn Ihr(e) Ehepartner/in oder Partner/in eine variable Entlohnung erhält, können Sie für die Monate, wo die Entlohnung einen bestimmten Grenzbetrag unterschreitet, Leistungen als Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten beantragen. Bitten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft. Sie geben die tatsächliche Entlohnung auf dem **FORMULAR C110A** an, das Sie am Ende des Monats Ihrer Kontrollkarte beifügen.

#### 19. Sie müssen alle Ersatzeinkünfte (**Bruttobetrag**) der Personen, mit denen Sie zusammenwohnen, angeben. Die hauptsächlichsten Ersatzeinkünfte sind: Die Arbeitslosenunterstützung (auch das Berufseingliederungsgeld), das Kranken- oder Invalidengeld, das Mutterschaftsgeld, die Laufbahnunterbrechungszulagen, die Zeitkreditzulagen, die Arbeitsunfalls- oder Berufskrankheitsentschädigungen sowie die Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen. Sie geben ebenfalls die ÖSHZ-Entschädigungen (Existenzminimum oder gleichgestellte Sozialhilfe für Ausländer) an. Das Unterhaltsgeld und die Behindertenbeihilfe geben Sie nicht an.

Wenn Sie nichts ausfüllen, wird angenommen, dass Sie erklären, dass die Person keine Ersatzeinkünfte bezieht.

##### Sonderfall:

Wenn Sie mit einem **Eltern-, Großeltern** oder **Urgroßeltern** teil, der eine Pension bezieht und als **Behinderter** anerkannt ist (ab einer Reduzierung der Selbständigkeit von mindestens 9 Punkten), zusammenleben und wenn Sie Leistungen als Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten beanspruchen können (bitten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft), legen Sie ein Dokument neueren Datums mit dem **Bruttobetrag** der bezogenen Pension und eine Bescheinigung der Generaldirektion Personen mit Behinderung des FÖD Soziale Sicherheit bei. Wenn Sie über keine solche Bescheinigung verfügen, wird Ihre Zahlstelle Ihnen erklären, wie Sie die Behinderung anerkennen lassen können.

#### • MEINE TÄTIGKEITEN

#### 20. Wenn Sie hauptberuflich Arbeitsleistungen als Arbeitnehmer oder Selbständiger beginnen, geben Sie dies auf Ihrer Kontrollkarte an.

Wenn Sie eine Tätigkeit hauptberuflich ausüben, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Wenn Sie eine Nebentätigkeit im Rahmen des Vorteils „Sprungbrett zur Selbständigkeit“ ausüben möchten, fügen Sie ein **FORMULAR C1C** bei.

In allen anderen Fällen, fügen Sie ein **FORMULAR C1A** bei, wenn Sie eine **Nebentätigkeit** ausüben

Sie geben Ihr politisches Mandat auf dem **FORMULAR C1A** an. Wenn Sie Gemeinderatsmitglied oder Ratsmitglied für die Sozialhilfe sind, antworten Sie **‘nein’** und legen kein **FORMULAR C1A** bei.

Unter bestimmten Bedingungen, können Sie Ihre Leistungen mit Einkünften aus einer Nebentätigkeit kumulieren.

Melden Sie jede Nebentätigkeit, die Sie ausüben:

- die Hilfe, die Sie einem Selbständigen leisten;
- jede Nebentätigkeit als Selbständige(r), selbständige(r) Helfer/in, entlohnte(r) oder nichtentlohnte(r) Geschäftsführer/in, Verwalter/in einer Gesellschaft oder VoG, aktive(r) Teilhaber/in, ... (selbst wenn keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden);
- jede Nebentätigkeit als Arbeitnehmer/in
- jede andere Nebentätigkeit für eigene Rechnung oder im Auftrag einer Drittperson, für die Sie eine Entlohnung und/oder eine Sachleistung erhalten (z.B. Tätigkeit als Journalist/in, Hausmeister/in, ...).

Wenn Sie **nichtbezahlte Arbeitsleistungen** beginnen möchten, erkundigen Sie sich bei Ihrer Zahlstelle, um zu erfahren, welche Formalitäten Sie erledigen müssen.

21. Sie müssen Ihre **künstlerische Tätigkeit** melden, ~~en sei denn, Sie üben diese Tätigkeit ausschließlich als Hobby oder als Amateur~~ gegen Zahlung einer „kleinen Vergütung“ aus. Eine künstlerische Tätigkeit wird als Hobby betrachtet, solange Sie sie ohne Vermarktung ausüben.

Wenn Sie später entscheiden, Ihre Werke zu vermarkten (zum Beispiel, Sie möchten Ihr Buch veröffentlichen oder Ihre Gemälde anlässlich einer Ausstellung in einer Kunstgalerie verkaufen), müssen Sie ein Formular C1-Künstler ausfüllen und einreichen (spätestens am Anfang der Vermarktung)

**Achtung:** Wenn Sie ausschließlich technische Aktivitäten im künstlerischen Bereich ausüben, kreuzen Sie „nein“ an. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Zahlstelle, denn wenn Sie normalerweise mit Verträgen kurzer Dauer beschäftigt sind (weniger als 3 Monate), genießen Sie den Vorteil einer günstigeren Regelung für die Festlegung des Tagesbetrags Ihrer Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf der ersten 12 Monate der Arbeitslosigkeit.

22. Außerdem muss jedes Vollzeitstudium im Tagesunterricht, jede **Lehre**, jede vom **IAWM**, **IFAPME**, **SYNTRA** oder **EFEPME** organisierte **Aus- oder Weiterbildung** mit Praktikumsvertrag und jede duale Ausbildung vorab gemeldet werden. Solche Bildungsgänge verursachen den Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung, es sei denn, Sie erhalten von der regionalen bzw. gemeinschaftlichen Instanz eine Freistellung (fragen Sie Ihre Zahlstelle, welche Bedingungen erfüllt und Formalitäten erledigt werden müssen, um diese Freistellung zu erhalten).

23. Wenn Sie nur den Arbeitswiederaufnahmezuschlag beantragen, brauchen Sie kein Formular C1A einzureichen.

#### • MEINE EINKOMMEN

24. Arbeitnehmer gewisser besonderer Berufsgruppen (z.B. Köhler, Flugzeugpilot, Matrose, ...) haben Anspruch auf eine vollständige Pension vor dem normalen Pensionsalter. Wenn Sie die Alters- und Unternehmenszugehörigkeits- bzw. Dienstaltersbedingungen erfüllen, um diese besondere Pension zu beziehen, besteht für Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Biten Sie Ihre Zahlstelle um Auskunft.

25. Die Einkünfte, die Ihnen eine künstlerische Tätigkeit (ausgenommen als Arbeitnehmer oder statutarischer Bediensteter) verschafft, können den Betrag Ihrer Arbeitslosenunterstützung beeinflussen, selbst wenn Sie diese Tätigkeit eingestellt haben. Diese Einkünfte sind jedoch ohne Nachwirkung (sie müssen also nicht gemeldet werden), wenn Sie Ihre künstlerische Tätigkeit vor Ihrer ersten Versetzung in die Arbeitslosigkeit oder seit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren endgültig eingestellt haben.

Außerdem müssen Sie die finanziellen Vorteile melden, die Sie im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung beziehen (fügen Sie hierzu ein FORMULAR C1F bei). Diese Vorteile verursachen den Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung, es sei denn, Sie erhalten eine Freistellung oder eine Erlaubnis der regionalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltung (fragen Sie Ihre Zahlstelle, welche Bedingungen erfüllt und Formalitäten erledigt werden müssen, um die Freistellung oder die Erlaubnis zu erhalten). In diesem Fall sind diese Vorteile mit der Arbeitslosenunterstützung zwar vereinbar, aber sie können sich auf den Leistungsbetrag auswirken.

#### • DATENABGLEICH MIT ANDEREN EINRICHTUNGEN

26. Sie melden den Bezug Ihrer Hinterbliebenenpension im Formular C1B. Wenn Sie keine Hinterbliebenenpension, sondern eine zeitlich befristete Übergangsleistung beziehen, antworten Sie „nein“ und fügen kein Formular C1B bei. Diese Übergangsleistung ist unbegrenzt mit der Arbeitslosenunterstützung kumulierbar.

27. Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen öffentlichen Dienste tauscht das LfA mit anderen Verwaltungen Daten aus. Ein solcher Datenabgleich ist unter anderem organisiert, mit dem Nationalregister (Erkennungsnummer des Nationalregisters, Wohnort und Haushaltszusammensetzung, Staatsangehörigkeit,...), mit den Einrichtungen den Einrichtungen der

Sozialen Sicherheit (Leistungen, Pensionen, Zeiträume von Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, Beschäftigungszeiträume, Daten zur Entlohnung und zur Beschäftigung), mit dem FÖD Finanzen (steuerpflichtiger Betrag der Einkommen aus einer Nebentätigkeit), mit den regionalen und gemeinschaftlichen Arbeitsverwaltungen und Dienststellen für Berufsausbildung (Eintragung als arbeitsuchend, Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt, Aktivierungsleistungen,...) und mit den anderen regionalen und gemeinschaftlichen Einrichtungen, die die Arbeitsmarktpolitik ausführen (Vlaams zorgkrediet, LBA, ...)

(...).

28. Die Sozialinspektoren des LfA können auf Ihre elektronische Steuerakte zugreifen, um zu überprüfen, ob die Erklärungen über Ihre Einkommen, die Sie beim LfA abgegeben haben, richtig und vollständig sind. Wenn Sie erklären, dass Sie zusammenwohnen und aufgrund dessen Arbeitslosenunterstützung als Haushaltsvorstand beanspruchen können, können die Sozialinspektoren außerdem die elektronischen Steuerakten der Personen, mit denen Sie zusammenwohnen, überprüfen.

#### • ZAHLUNGSWEISE

29. In dieser Rubrik teilen Sie mit, auf welche Art und Weise Sie Ihre Leistung erhalten möchten. Sie teilen ebenfalls jede Änderung mit.

#### • MEIN GEWERKSCHAFTSBEITRAG

30. Wenn Sie Gewerkschaftsmitglied sind, **können** Sie die Einbehaltung des Gewerkschaftsbeitrages von Ihrer Arbeitslosenunterstützung erlauben.

Teilen Sie in dieser Rubrik mit, ob Sie diese Einbehaltung erlauben oder ob Sie Ihre vorige Erlaubnis widerrufen.

#### • ARBEITNEHMER, DER EINE ANDERE STAATSANGEHÖRIGKEIT BESITZT, ALS DIE EINES LANDES DES EWR ODER DER SCHWEIZ

31. Geben Sie „Flüchtling“ oder „anerkannter Staatenloser“ an, wenn Sie eines dieser Statuten besitzen. Fügen Sie einen Nachweis über Ihre Anerkennung als Flüchtling oder Staatenloser bei.

**In den nachfolgenden Fällen** brauchen Sie keine Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis vorzulegen:

- Sie haben das Statut eines anerkannten Flüchtlings oder eines anerkannten Staatenlosen;

- Sie sind Staatsangehöriger eines der folgenden Länder: Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Großherzogtum Luxemburg, Kroatien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Landesteil) oder der Schweiz.

- Sie sind nicht Staatsangehöriger eines dieser Länder, haben aber ein Aufenthaltsrecht in Belgien als Familienmitglied eines solchen Staatsangehörigen: entweder als Ehepartner oder damit gleichgestellter Partner, oder als gesetzlicher Partner, oder als Adoptivkind, Kind oder Enkel <21 Jahren oder zu Lasten, oder als Elternteil oder Großelternteil zu Lasten, oder als Vater oder Mutter eines minderjährigen Staatsangehörigen eines dieser Länder;

- Sie sind nicht Staatsangehöriger eines dieser Länder, haben aber ein Aufenthaltsrecht in Belgien als Familienmitglied eines Belgiers: entweder als Ehepartner oder damit gleichgestellter Partner, oder als gesetzlicher Partner, oder als Adoptivkind, Kind oder Enkel < 21 Jahren zu Lasten der vorgenannten Person(en), oder als Vater oder Mutter eines minderjährigen Belgiers.

**In den anderen Fällen**, fügen Sie eine Kopie Ihrer

Aufenthaltsgenehmigung bei: elektronische Aufenthaltskarte A, B, C oder D, Registrierungsbescheinigung, Anlage 15 oder Anlage 35.

- Fügen Sie eine Kopie der Arbeitserlaubnis bei, über die Sie verfügen und zwar im Besonderen : für den noch laufenden Arbeitsvertrag; für Ihren letzten Arbeitsvertrag; für die Beschäftigungen, die Sie nachweisen müssen, um einen Leistungsanspruch entstehen zu lassen. Die Arbeitserlaubnis(se) brauchen Sie nur für Beschäftigungen während einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltsgenehmigung A) beizufügen.

#### • SONSTIGES

32. Das Aufweisen einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% kann einen Einfluss auf die Höhe Ihrer Arbeitslosenunterstützung haben. Die Anerkennung einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% ermöglicht nämlich eine „Fixierung“ des Leistungsbetrages. Mit anderen Worten werden Sie von der „Degressivität“ (stufenweise Absenkung des Leistungsbetrages im Zeitablauf) der Arbeitslosenunterstützung nicht betroffen sein oder aber die Degressivität wird gestoppt.

Diesen Vorteil können Sie mit dem **FORMULAR C47-ANTRAG**, das bei Ihrer Zahlstelle erhältlich ist, beantragen.

33. Lesen Sie die Meldung aufmerksam durch, notieren Sie die Anlagen, die Sie beifügen, vermerken Sie das Datum und unterschreiben Sie das Dokument. Ihre Zahlstelle wird Ihnen ein Duplikat Ihres **Formulars C1** und ein Exemplar des Merkblatts abgeben.